

RS OGH 1977/10/6 2Ob565/77, 2Ob553/78, 6Ob589/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1977

Norm

ABGB §184 Abs1 Z4

AußStrG §9 A2c

AußStrG §9 Q

AußStrG §257

Rechtssatz

Keine Rechtsmittelbefugnis eines Dritten gegen einen Gerichtsbeschluß, mit welchem der Anregung auf amtswegigen Widerruf der gerichtlichen Bewilligung des Adoptivvertrages nicht gefolgt wird; auch nicht wenn der Rekurswerbung im Rechtsmittelverfahren vorbringt, er hätte eigentlich einen der Vertragsteile vertreten und als solcher einen Antrag gestellt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 565/77
Entscheidungstext OGH 06.10.1977 2 Ob 565/77
- 2 Ob 553/78
Entscheidungstext OGH 19.01.1979 2 Ob 553/78
nur: Keine Rechtsmittelbefugnis eines Dritten gegen einen Gerichtsbeschluß, mit welchem der Anregung auf amtswegigen Widerruf der gerichtlichen Bewilligung des Adoptivvertrages nicht gefolgt wird. (T1) = EFSlg 35054
- 6 Ob 589/83
Entscheidungstext OGH 17.03.1983 6 Ob 589/83
nur T1; Beisatz: Auch das leibliche Kind ist in diesem Sinn Dritter, weil § 184 Abs 1 ABGB ein Antragsrecht zum Widerruf der gerichtlichen Bewilligung der Annahme an Kindesstatt nur den Vertragspartner zubilligt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0006906

Dokumentnummer

JJR_19771006_OGH0002_0020OB00565_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at